



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

792 /AB

2003 -10- 2 8

zu 791 /B

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

DVR: 0000051

GZ 60.300/35-II/BK/4.3/03

Wien, am 18 . Oktober 2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Dr. Wittmann und GenossInnen haben am 2. September 2003, unter der Nr. 791/J, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kriminalitätsbericht 2002 – Strafrechtliche Nebengesetze etc.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1a:

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	379
Fremdengesetz	2077
Kartellgesetz	35
Lebensmittelgesetz 1975	582
Militärstrafgesetz	117
Missbrauch von Notzeichen	279
Pornografiegesetz	34
Suchtmittelgesetz	20243
Verbotsgesetz 1947	170
Waffengesetz 1996	1067
Sonstige Nebengesetze	45

Zu Frage 1b:

§ 27 SMG	17906
§ 104 FrG	1988
§ 28 SMG	1899
§ 50 WaffG	1067
§ 30 SMG	418
§ 114 ASVG	379
§ 1 Missbrauch von Notzeichen	279
§ 63 LMG	190
§ 56 LMG	161
§ 3g Verbotsgesetz 1947	138
§ 64 LMG	134
§ 8 MilStG	77
§ 105 FrG	58
§ 57 LMG	54
§ 129 KartG 1988	35
§ 106 FrG	31

Zu Frage 2:

<u>Jahr 2000 (II-XII/2000)</u>	<u>Jahr 2001</u>	<u>Jahr 2002</u>
784 Anzeigen	692 Anzeigen	582 Anzeigen
nach dem LMG 1975	nach dem LMG 1975	nach dem LMG 1975

Die endgültigen Zahlen für das Jahr 2003 (Stichtag: 31.08.2003) liegen noch nicht vor, weshalb auch die Anzeigen nach dem LMG 1975 für das Jahr 2003 (Stichtag: 31.08.2003) nicht genannt werden können.

Zu Frage 3:

	<u>Jahr 2000</u>	<u>Jahr 2001</u>	<u>Jahr 2002</u>
	(Feber – Dez. 2000)		
§ 56 LMG:	118	202	161
§ 57 LMG:	126	87	54
§ 58 LMG:	8	47	14
§ 59 LMG:	3	1	3

§ 61 LMG:	17	11	15
§ 62 LMG:	6	6	11
§ 63 LMG:	289	208	190
§ 64 LMG:	217	130	134

Die Kriminalstatistik für das Jahr 2003 liegt noch nicht vor.

Zu Frage 4:

Im Jahr 2002 wurden zwei Anzeigen nach dem Arzneimittelgesetz erstattet. In den Jahren 2000 und 2001 wurden keine gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Arzneimittelgesetz bekannt. Die Zahlen für das Jahr 2003 (Stichtag: 31.08.2003) liegen noch nicht vor, weshalb auch die Anzeigen nach dem Arzneimittelgesetz für das Jahr 2003 nicht genannt werden können.

Zu Frage 5:

Die im Jahr 2002 erstatteten zwei Anzeigen erfolgten nach § 84a Arzneimittelgesetz.

Zu Frage 6:

Es darf auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen werden.

Zu Frage 7:

Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 8:

Im Jahr 2002 wurde keine gerichtlich strafbare Handlung nach dem TAKG bekannt. Die Zahlen für das Jahr 2003 (Stichtag: 31.08.2003) liegen noch nicht vor, weshalb auch eventuelle Anzeigen nach dem TAKG für das Jahr 2003 (Stichtag 31.08.2003) nicht genannt werden können.

Zu Fragen 9 bis 11:

Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 8.

Zu Frage 12:

Im Jahr 2002 wurde keine gerichtlich strafbare Handlung nach dem Rezeptpflichtgesetz bekannt. Die Zahlen für das Jahr 2003 (Stichtag: 31.08.2003) liegen noch nicht vor, weshalb auch eventuelle Anzeigen nach dem Rezeptpflichtgesetz für das Jahr 2003 (Stichtag: 31.08.2003) nicht genannt werden können.

Zu Fragen 13 bis 15:

Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 12.

Zu Frage 16:

Im Jahr 2002 wurden 3 Anzeigen nach § 120 StGB erstattet.

Zu Frage 17:

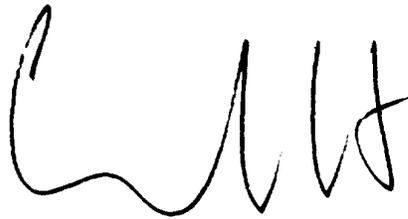
Die Zahlen für das Jahr 2003 (Stichtag: 31.08.2003) liegen noch nicht vor, weshalb auch die Anzeigen nach § 120 StGB für das Jahr 2003 (Stichtag: 31.08.2003) nicht genannt werden können.

Zu Frage 18:

Bei einer Anzeige nach § 120 StGB im Jahr 2002 war ein Detektivbüro involviert.

Zu Frage 19:

Grundlage der Erstellung des Kriminalitätsberichtes 2002 war die Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik/PKSV (siehe Anhang).

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by several vertical strokes and a final horizontal stroke, resembling the letters 'CMT'.

Anhang

**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Gruppe II/D Kriminalpolizei - INTERPOL
1090 Wien, Liechtenwerder Platz 5

Zahl: 8181/ 233 -II/D/a/00

Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKSV)

Zweck der Polizeilichen Kriminalstatistik

- § 1 (1) Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt den Stand und die Entwicklung der gerichtlich strafbaren Handlungen an, die den Sicherheitsbehörden und anderen im Dienste der Strafrechtspflege einschreitenden Behörden und Dienststellen innerhalb bestimmter Zeiträume bekannt wurden.
- (2) Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist ein Bestandteil des Sicherheitsberichts nach § 93 SPG und bildet eine Grundlage für die Entwicklung von Strategien sowie die Durchführung sicherheits- und kriminalpolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen.

Begriffsbestimmungen

- § 2 Im Sinne dieser Vorschrift ist
1. **Straftat** jede gerichtlich strafbare Handlung, sofern sie nicht bloß über Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu verfolgen ist;
 2. **bekannt gewordene Straftat** jeder von der meldepflichtigen Stelle festgestellte Sachverhalt, der den Tatbestand einer Straftat erfüllt;
 3. **Tatverdächtiger** eine Person, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungen im konkreten Verdacht steht, eine Straftat allein oder im Zusammenwirken mit anderen unmittelbar begangen oder einen anderen dazu bestimmt zu haben, sie auszuführen oder die sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat;
 4. eine **Straftat geklärt**, wenn die Identität des Tatverdächtigen feststeht, auch wenn dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik und von Sonderstatistiken

- § 3** (1) Für Zwecke des § 1 zu erfassende Daten sind von der Gruppe II/D Kriminalpolizei-Interpol des Bundesministeriums für Inneres (im weiteren: Gruppe II/D) im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminalpolizeilicher Sonderstatistiken, wie insbesondere der Suchtmittelstatistik, zu verarbeiten. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten durch nachgeordnete Sicherheitsbehörden und Gendarmeriedienststellen für diese Zwecke im Rahmen regionaler Kriminalstatistiken bedarf der Zustimmung der Gruppe II/D.
- (2) Die für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage A** ersichtlich.
- (3) Die für Zwecke der Suchtmittelstatistik zusätzlich zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage B** ersichtlich. Zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 24 Suchtmittelgesetz (SMG) ist die Erfassung der an die Suchtmittelüberwachungsstelle des BMAGS zu übermittelnden personenbezogenen Daten und der für Zwecke der Suchtmittelstatistik zu verarbeitenden Daten in einem Prozessvorgang zulässig.
- (4) Die Veröffentlichung oder sonstige Freigabe statistischer Daten aus gemäß Abs. 1 genehmigten regionalen Kriminalstatistiken bedarf der Zustimmung der Gruppe II/D.

Meldepflichtige Stellen und Sachverhalte

- § 4** (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind von den
1. Sicherheitsbehörden,
 2. Gendarmeriedienststellen sowie
 3. Gemeindevachkörpern
- nach Maßgabe dieser Vorschrift zu erfassen und zu übermitteln. Im Bereich der BPD Wien sind auch die Bezirkspolizeikommissariate meldepflichtige Stellen.
- (2) Der Meldepflicht unterliegen bekannt gewordene Straftaten (§ 2 Z 2), die im Inland begangen wurden, sowie jene nach Abs. 4 Z 5 bis 7
- (3) Soweit durch Abs. 4 nicht eine besondere Zuständigkeit begründet wird, trifft die Meldepflicht jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich die Handlung unabhängig von dem zum Tatbestand gehörigen Erfolg ereignet hat oder bei Unterlassungsdelikten das Handeln hätte erfolgen sollen.
- (4) Die Meldepflicht trifft jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich
1. die zeitlich letzte von mehreren zur Verwirklichung einer Straftat gehörigen Einzelhandlungen gesetzt wurde,
 2. sich der Wohn- oder Firmensitz eines Tatverdächtigen befindet, der unter Inanspruchnahme von Kommunikationsmitteln oder -medien Straftaten nach den §§ 146 bis 148, 168 oder 168a StGB begangen hat,
 3. der rechtswidrige Zustand eines Dauerdeliktes hergestellt wurde,

4. sich der Anlege- oder Landeflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug im Bundesgebiet begangen wurde,
 5. sich der Heimathafen oder Heimatflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde oder
 6. der zum Tatbestand gehörige Erfolg eingetreten ist, wenn die Handlung oder Unterlassung im Ausland erfolgt ist,
 7. die Straftat bekannt wurde, falls und solange der Tatort nicht feststellbar ist oder die örtlich zuständige meldepflichtige Stelle keine Ermittlungen durchführt.
- (5) Bestehen Zweifel über das Bestehen einer Meldepflicht oder darüber, wen die Meldepflicht trifft, ist eine Weisung der Gruppe II/D einzuholen.

Entstehen und Umfang der Meldepflicht

- § 5 (1) Der Meldepflicht ist zu entsprechen, sobald eine Straftat geklärt ist oder sich aufgrund des Ermittlungsstandes keine Anzeichen für ihre Klärung ergeben, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anzeigen- oder Berichterstattung an die Behörde der Strafjustiz oder an den Jugendwohlfahrtsträger.
- (2) Meldepflichtige Stellen im Netzwerkverbund des BMI haben die in den **Anlagen A und B** bezeichneten Daten auf dem hierfür eingerichteten automationsgestützten Meldeformular zu erfassen und der Gruppe II/D zu übermitteln.
- (3) Meldepflichtige Stellen außerhalb des Netzwerkverbundes des BMI haben die Meldepflicht durch Übermittlung eines entsprechend ausgefüllten Meldeformulars zu erfüllen, das für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik dem aus der **Anlage C** und für Zwecke der Suchtmittelstatistik dem aus der **Anlage D** ersichtlichen Muster zu entsprechen hat.
- (4) Für die Erfassung der Daten auf dem Meldeformular sind auch die aus der **Anlage E** ersichtlichen Anleitungen zu beachten.

Grundsätze für die Qualitätssicherung

- § 6 (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind unabhängig von der Anzahl der Anzeigen oder in die Ermittlung eingebundenen Dienststellen nur einmal zu erfassen und zu übermitteln. Sind mehrere Dienststellen in die Ermittlungen eingebunden, hat die jeweils übergeordnete Behörde oder Dienststelle zu bestimmen, wen die Meldepflicht trifft.
- (2) Vor der Übermittlung der Daten an die Gruppe II/D hat die meldepflichtige Stelle zu prüfen, ob bereits erfasste Daten aufgrund des Standes der Ermittlungen richtig und aktuell sind und gegebenenfalls entsprechende Änderungen durchzuführen.

- (3) Stellt die meldepflichtige Stelle fest, dass bereits an die Gruppe II/D übermittelte Daten zu berichtigen oder zu aktualisieren sind, oder stellt sich infolge der Klärung einer Straftat heraus, dass die bereits von einer anderen meldepflichtigen Stelle übermittelten Daten dem Sachverhalt nicht entsprechen oder sonstige Richtigstellungen erfordern, hat sie die entsprechenden Änderungen durchzuführen und, soweit Daten anderer meldepflichtiger Stellen zu ändern sind, die Vornahme dieser Änderungen durch die anderen meldepflichtigen Stellen zu veranlassen.

Meldegrundsätze für einzelne Datenerfassungen

- § 7** (1) Die meldepflichtige Stelle hat jede einzelne bekannt gewordene Straftat sowie zu jeder einzelnen Straftat alle Tatverdächtigen und Geschädigten zu erfassen, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.
- (2) Werden mehrere Straftaten durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes begangen, so ist lediglich jene Straftat zu erfassen (führende Straftat), welche
1. vorsätzlich und nicht bloß fahrlässig begangen wurde,
 2. die höhere Strafdrohung aufweist,
 3. bei gleicher Strafdrohung die ziffernmäßig höhere Paragraphenbezeichnung aufweist.
- Dies gilt nicht, wenn durch einen Sachverhalt Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz und einer anderen strafgesetzlichen Bestimmung verwirklicht werden.
- (3) Wird durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes sowohl eine Straftat gegen fremdes Vermögen als auch eine Straftat nach § 229 StGB begangen und liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Tatverdächtige die Verhinderung des Gebrauchs einer Urkunde herbeiführen wollte, gilt Abs. 2 Z 2 und 3 nicht und ist als führende Straftat lediglich jene gegen fremdes Vermögen zu erfassen.
- (4) Hat ein Tatverdächtiger mehrmals gleiche Straftaten begangen, ist nur eine Straftat zu erfassen, wenn
1. diese zum Nachteil des selben Geschädigten begangen wurde und bei Straftaten gegen fremdes Vermögen überdies ein enger örtlicher Zusammenhang besteht oder
 2. andere Personen nicht geschädigt wurden.
- Dies gilt auch dann, wenn zwar kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, jedoch konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine oder mehrere Personen mehrmals gleiche Straftaten begangen haben.
- (5) Eine meldepflichtige Stelle kann mehrere gleichartige Straftaten, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich begangen wurden, auf einem Meldeformular erfassen (Multiplikator), wenn alle Eintragungen mit Ausnahme der Schadenshöhe übereinstimmen. Die Verwendung des Multiplikators hat jedoch keine Auswirkungen auf die Eintragungen über Tatverdächtige und Geschädigte.
- (6) Bilden mehrere gleiche Straftaten den Gegenstand einer Anzeige, so ist jede Straftat einzeln zu erfassen und findet keine Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge nach § 29 StGB statt.

- (7) Ist der Tatort einer bekannt gewordenen Straftat nicht feststellbar (§ 4 Abs. 4 Z 7), ist die für den Standort der meldepflichtigen Stelle geltende Tatortkennzahl, für meldepflichtige Sicherheitsdirektionen oder Landesgendarmeriekommanden jedoch die Kennzahl der ihrem Standort nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde zu verwenden.

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

- § 8** Diese Vorschrift ist ab 1. Feber 2000 zu vollziehen. Gleichzeitig werden aufgehoben
1. der Erlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 26. Jänner 1976 über die Meldevorschrift zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PolKrimStat) und alle darauf Bezug nehmenden nachträglichen Erlässe und
 2. der vorläufige Einführungserlass zum Suchtmittelgesetz vom 30. Dezember 1997, Zahl 2020/145-II/8-1, soweit er sich auf die Meldepflichten für Zwecke der Suchtmittelstatistik bezieht.

Wien, am 11. Jänner 2000
Für den Bundesminister:
Min.Rat Mag. Dick